



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA



Aktionsplan der Friedrich-Schiller-Universität Jena

*zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention*

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	UN-Behindertenrechtskonvention	4
3.	Aktionsplan der Friedrich-Schiller-Universität Jena	5
I.	Inklusive Organisationsentwicklung.....	6
II.	Überblick zu Handlungsfeldern und Zielen.....	6
III.	Umsetzungsplanung.....	7
4.	Maßnahmen und Ziele in den Handlungsfeldern	9
I.	Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung und Bewusstseinsbildung“	9
II.	Handlungsfeld „Gebäude und Außenanlagen“	13
III.	Handlungsfeld „Information und Kommunikation“	19
IV.	Handlungsfeld „Studium und Lehre“	25
V.	Handlungsfeld „Beschäftigung“	31
VI.	Handlungsfeld „Wissenschaftliche Qualifizierung“	36
VII.	Handlungsfeld „Forschung“	41
5.	Quellen.....	45

1. Einleitung

Wie der Zweite Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (BMAS 2016) zeigt, ist die Zahl der Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen und chronischen Krankheiten (ohne amtliche Anerkennung) in Deutschland im Zeitraum von 2005 bis 2013 von 10,99 Mio. auf 12,77 Mio. gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme ihres Anteils in der Gesamtbevölkerung von 13,3 % auf 15,8 % im genannten Zeitraum. Das Geschlechterverhältnis war mit 50,3 % Frauen und 49,7 % Männern insgesamt ausgeglichen.

Der Teilhabebericht führt die zunehmende Zahl von Menschen mit Beeinträchtigungen auf das Zusammenwirken zweier Faktoren zurück. Zum einen birgt die im Rahmen der demographischen Entwicklung steigende Zahl älterer Menschen ein höheres Risiko der Beeinträchtigung. Zum anderen ist auch innerhalb der einzelnen Altersgruppen – in moderater Form auch im jüngeren Lebensalter - jeweils eine Zunahme des Anteils von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Unter den Menschen mit Beeinträchtigungen stellten Personen mit anerkannter Schwerbehinderung, d.h. einem Grad der Behinderung von mindestens 50, mit 59,1 % die größte Gruppe dar (BMAS 2016).

Zur Gruppe schwerbehinderter Menschen legt das Statistische Bundesamt regelmäßig belastbares Datenmaterial vor (DESTATIS 2018). Ende 2017 lebten in Deutschland 7,8 Mio. schwerbehinderte Menschen - 2,0 % mehr als am Jahresende 2015. Dies entspricht einem Anteil von 9,4 % der Gesamtbevölkerung.

Der weit überwiegende Anteil der Schwerbehinderungen (88 %) wurde im Laufe des Lebens durch eine Krankheit verursacht. 1 % ist auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, 3 % der Behinderungen waren angeboren oder traten bereits im ersten Lebensjahr auf. Die übrigen Ursachen beliefen sich auf 7 %.

Wie die Ursachen sind auch die Formen und Ausprägungsgrade von Behinderungen und chronischen Erkrankungen ebenso vielfältig wie der individuelle Umgang der betroffenen Menschen mit ihrer Situation. Dessen ungeachtet ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre chancengerechte Teilhabe und Entfaltung an Bildung sowie im Berufs- und Alltagsleben die Abwesenheit von Diskriminierungen und Barrieren in der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. So verstandene Teilhabe für jede und jeden Einzelnen sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

2. UN-Behindertenrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete 2006 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als eigenständiges Menschenrechtsabkommen (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2017). Nach der Ratifizierung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind die UN-BRK und das Zusatzprotokoll seit dem 26. März 2009 verbindliches Bundes- und Landesrecht. Die UN-BRK erklärt die Rechte behinderter Menschen zum Maßstab politischen Handelns und qualifiziert damit den rechtlichen Rahmen der Behindertenpolitik in Deutschland. Mit dem Abkommen sollen keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Vielmehr werden in 50 Artikeln die Gültigkeit und Anwendung der universellen Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen auch für Menschen mit Behinderungen gefordert und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Diskriminierungsrisiken und Bedarfe konkretisiert.

Zentrales Anliegen ist die Achtung der Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung ihrer gleichberechtigten Selbstbestimmung, gleicher Rechte und Chancen auf ihre volle und wirksame Teilhabe und Inklusion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Ziel ist es, dass „selbstbestimmte Entscheidungen, persönliche Neigungen, besondere Fähigkeiten und Stärken, Leistungen und Motivation in gleicher Weise wie bei nicht behinderten Menschen zum Tragen kommen können“ (Kardoff 2013).

Gemäß Artikel 1 der Konvention zählen zu den „Menschen mit Behinderungen [...] Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Das Behindertengleichstellungsgesetz (§3, BGG 2016) teilt diese Definition und präzisiert: „Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ Die hierunter gefassten Formen und Ausprägungen von Behinderungen sind vielfältig und umfassen auch chronische Erkrankungen.

Mit dieser Definition wurde im Verständnis von Behinderung ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Eine an der Mehrheitsnorm Nichtbehinderter orientierte individualistische, defizitorientierte und am Fürsorgeprinzip ausgerichteten Sichtweise von Menschen mit Behinderungen wird abgelöst durch eine soziale Definition, welche Behinderung in der Wechselwirkung von gesundheitlicher Beeinträchtigung und Barrieren in der dinglichen oder sozialen Umwelt versteht und eine selbstbestimmte, gleichberechtigte und wirksamen Teilhabe in der Gesellschaft ins Zentrum rückt. Menschenrechtliches Leitprinzip ist die soziale Inklusion. Sie ersetzt die Orientierung an der Mehrheits- oder Durchschnittsnorm durch ein Verständnis von Vielfalt. Sie versteht menschliche Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und meint die Gestaltung gesellschaftlicher Realität in einer Weise, dass jeder Mensch in seiner individuellen Besonderheit akzeptiert wird und wirksam in allen Bereichen teilhaben und auf die ihm eigene Art wertvolle Leistung erbringen kann.

Gelingende Inklusion setzt die Absenz bestehender Teilhabebarrrieren in der physischen und sozialen Umwelt voraus. Im Sinne eines in Artikel 2 der UN-BRK beschriebenen ‚universellen Designs‘ geht es um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die

möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.¹ Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen regelt in § 4 diesbezüglich:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ (BGG, § 4, 2016).

Zu den in der Definition aufgeführten „andere(n) gestaltete(n) Lebensbereiche(n)“ zählen auch mögliche mentale Barrieren, die in fehlender Information und einem tradierten defizitorientierten Verständnis von Behinderung gründen und sich in Stereotypen, Vorurteilen, Berührungängsten und sozialer Diskriminierung manifestieren können.

Je nach Formen, Ausprägungsgraden und möglichen Kombinationen von Behinderungen können Gegebenheiten der physischen und sozialen Umwelt in unterschiedlicher Weise als Barrieren wirken.

3. Aktionsplan der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Bund und Länder impliziert insbesondere für die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes die Verpflichtung, den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auch im Hochschulbereich voranzutreiben und zielführende Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Konvention postulierten Rechte zu gewährleisten.

Der Freistaat Thüringen verabschiedete entsprechende Bestimmungen für die Thüringer Hochschulen im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG, § 5, Abs. 8; TMWWDG 2018) sowie in den Rahmenvereinbarungen IV (Abschnitt 2.10; Freistaat Thüringen 2016). Im Sommer 2018 beschloss das Kabinett des Thüringer Landtags den Zweiten Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Thüringer Staatskanzlei 2018), in denen auch Ziele und Maßnahmen für die Hochschulbildung sowie für Arbeit und Beschäftigung formuliert sind (Freistaat Thüringen 2018). Die Entwicklung erfolgte auf der Grundlage einer Evaluation des ersten Maßnahmenplans durch die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2016) unter Mitwirkung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) in den sie betreffenden Handlungsfeldern. In der Rahmenvereinbarung 4 mit dem Freistaat Thüringen verpflichtet sich die FSU (wie alle Thüringer Hochschulen), im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, um die UN-BRK umzusetzen.

¹ Bundesfachstelle Barrierefreiheit: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/Definition-Barrierefreiheit/definition-barrierefreiheit_node.html; Zugriff am 05.11.2018.

I. Inklusive Organisationsentwicklung

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der FSU erfolgt über einen Organisationsentwicklungsprozess hin zur inklusiven Universität. Der vorliegende Aktionsplan präsentiert hierfür eine Gesamtstrategie und definiert in sieben Handlungsfeldern aufeinander abgestimmte Ziele und Maßnahmen.

Die im Aktionsplan formulierte Gesamtstrategie zur Umsetzung der UN-BRK ist Teil der Rahmenstrategie „Diversity“ der Universität. Die Einbettung der Thematik in den umfassenderen Diversitätskontext unterstützt dabei die notwendige Beachtung intersektioneller Diskriminierungsrisiken im Umsetzungsprozess, wie sie insbesondere mit Blick auf das Geschlecht, das Alter, die soziale und ethnische Herkunft etc. von Menschen mit Behinderungen dokumentiert und im Rahmen der UN-BRK gefordert sind (s. Präambel, Unterpunkte p-t).

Die Entwicklung des Aktionsplans der FSU erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Zweiten Thüringer Maßnahmenplans im Büro des Vizepräsidenten für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung und in enger Abstimmung mit den für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen in den Handlungsfeldern jeweils zuständigen Bereichen², der Schwerbehindertenvertretung und der Inklusionsbeauftragten. In den Entstehungsprozess eingebunden waren weiterhin der Studierendenrat und der Personalrat der Universität sowie die Vorsitzende der Hauptschwerbehindertenvertretung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Der Aktionsplan wurde zunächst im Präsidium (22.10.2018), dem Erweiterten Präsidium (01.11.2018) und der Strategischen Steuerungsgruppe Gleichstellung und Diversity (28.11.2018) vorgestellt und diskutiert und am 04.12.2018 im Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena verabschiedet.

II. Überblick zu Handlungsfeldern und Zielen

Mit dem vorliegenden Aktionsplan verfolgt die FSU das übergeordnete Ziel, an der Universität geeignete Rahmenbedingungen für eine volle und wirksame Teilhabe und chancengerechte Entfaltung von Menschen mit Behinderungen in Studium, Wissenschaft und Wissenschaftsadministration zu schaffen.

Schlüsselfaktoren sind hierfür die Verankerung der Thematik als Führungs- und Querschnittsaufgabe in der Organisation sowie die Reduktion bestehender Barrieren für Menschen mit Behinderungen an der Universität. Dabei sind Barrieren durch ein defizitorientiertes Verständnis von Behinderung ebenso in den Blick zu nehmen wie bestehende Barrieren in den Gebäuden und Anlagen, in den Informations- und Kommunikationsprozessen und -technologie, in Studium und Lehre, Beschäftigung, wissenschaftlicher Qualifizierung und Forschung.

² Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Büro des Vizepräsidenten für Forschung, Kanzleramt, Dezernat für Studentische Angelegenheiten, Dezernat Liegenschaften und Technik, Dezernat Personal, Abteilung Hochschulkommunikation, Graduierten-Akademie. Hochschuldidaktische Servicestelle LehreLernen.

Diese Bereiche sind als Handlungsfelder des Aktionsplans qualifiziert. Einen Überblick über die Handlungsfelder und die dafür jeweils definierten Ziele gibt Tabelle 1.

III. Umsetzungsplanung

Die Umsetzung des Aktionsplans an der FSU wird im Jahr 2019 eingeleitet und ist als dynamischer Prozess konzipiert. Die in den einzelnen Handlungsfeldern vorgesehenen Maßnahmen weisen sehr heterogene Formate auf. Sie unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension, ihrer jeweiligen Voraussetzungen – teilweise bauen sie inhaltlich direkt aufeinander auf -, ihrer Entwicklungslogik sowie der hierfür einzusetzenden personellen und sächlichen Ressourcen. Die Einleitung aller Maßnahmen bis zum Jahresende 2025 ist vorgesehen. Ihre zügige Umsetzung wird angestrebt, wobei das Umsetzungstempo sachlogisch an die Verfügbarkeit der umsetzungsnotwendigen Ressourcen gekoppelt ist. Dies gilt insbesondere für jene Maßnahmen, die Daueraufgaben der Universität darstellen.

Der Stand der Umsetzungsperformanz wird im Rahmen eines begleitenden Aktionsplan-Monitorings (im Rahmen eines Diversity- und Gender-Monitorings) jährlich von zentraler Stelle überprüft und an die zuständigen Bereiche zurückgespiegelt. In diesem Rahmen wird die Effektivität der eingesetzten Maßnahmen sowie die Aktualität der Zielsetzungen jeweils mitreflektiert. Bei auftretenden Problemen in der Umsetzung werden die Ursachen analysiert und mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze entwickelt.

Tabelle 1: Handlungsfelder und Ziele der Friedrich-Schiller-Universität im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Inklusive Gestaltung von ...

		HANDLUNGSFELDER						
		Bewusstseinsbildung und institutionelle Verankerung	Gebäude und Außenanlagen	Kommunikation und Information	Studium und Lehre	Beschäftigung	Wissenschaftliche Qualifizierung	Forschung
ZIELE	Institutionelle Verankerung	Identifikation bestehender Barrieren	Entwicklung der Voraussetzungen für Barrierefreiheit	Chancengerechter Hochschulzugang	Chancengerechter Zugang zu Personalstellen	Chancengerechter Zugang zu wissenschaftlicher Qualifizierung	Inklusive Rahmenbedingungen für Forscher/innen mit Behinderungen	
	Allgemeine Informierung und Sensibilisierung	Öffentliche Information zur baulichen Barrierefreiheit und barrierefreien Orientierung	Barrierefreie Gestaltung von Kommunikation und Information	Chancengerechte Bedingungen in Studium und Lehre	Ermöglichung einer wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung	Chancengerechte Qualifizierungsbedingungen	Forschung zu Aspekten von Behinderungen etc.	
	Verbreiterung der Informationsbasis	Abbau von Barrieren		Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz	Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz	Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz	Barrierefreie Gestaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen	
	Qualitätssicherung	Barrierearme Infrastruktur		Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen	Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen	Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen		
				Partizipation	Partizipation	Partizipation		

4. Maßnahmen und Ziele in den Handlungsfeldern

I. Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung und Bewusstseinsbildung“

Die Umsetzung der UN-BRK beinhaltet eine strategische Weiterentwicklung der FSU zur inklusiven Universität. Dieser Entwicklungsprozess umfasst verschiedene Handlungsfelder und muss in seiner Gesamtheit institutionell vorbereitet und begleitet werden. Es gilt, geeignete Strukturen zu schaffen und eine Organisationskultur zu fördern, die sich durch Diskriminierungsfreiheit, Sensibilität und Akzeptanz gegenüber den Rechten, Interessen und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen an der Universität auszeichnet und ihre gleichberechtigte Teilhabe als Selbstverständlichkeit proaktiv anstrebt. Im Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung und Bewusstseinsbildung“ werden hierfür die Weichen gestellt.

Dem Aufgabenprofil entsprechend soll die Umsetzung des Maßnahmenplans an der FSU als Führungs- und Querschnittsaufgabe verankert und das Partizipationspotential durch die Einrichtung einer, die Interessenvertretung für Beschäftigte (Schwerbehindertenvertretung) ergänzenden Instanz für Studierende mit Behinderungen gestärkt, informativ unterstützt und qualitätssichernd begleitet werden.

Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Etablierung und Förderung einer Organisationskultur, die den Prozess der Umsetzung der UN-BRK trägt, diesen informativ unterstützt und qualitätssichernd begleitet. Hierfür wesentlich ist die hochschulinterne und externe Kommunikation der inklusiven Organisationsentwicklung als einem zentralen Anliegen der FSU. Diese soll durch die Bereitstellung von aussagekräftigen Informationsangeboten, insbesondere im Webauftritt der FSU, unterlegt werden. Es gilt, Inklusion und Antidiskriminierung als Elemente des FSU-Wertekanons herauszustellen und eine hochschulöffentliche Auseinandersetzung mit der Thematik anzustoßen, den in der UN-BRK vorbereiteten Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderungen in die Universität zu tragen sowie Informationsdefizite und darin gründende mentale Barrieren abzubauen. Universitätsangehörige sollen für die Perspektive von Menschen mit Behinderungen an der FSU

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich [...]

a) [...] das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und verletzende Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, [...] zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit [...];

b) Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems [...];

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und deren Rechte.

sensibilisiert und zu den Angeboten der Universität für Studierende, Beschäftigte und Gäste mit Behinderungen sowie für die Lehr-, Führungs- und Servicekräfte informiert werden.

Zentrale Agentinnen und Agenten des Umsetzungsprozesses sind die Lehr-, Führungs-, Service- und Verwaltungskräfte der Universität. Zu ihrer Unterstützung sollen Weiterbildungsangebote aufgelegt werden, die in den sieben Handlungsfeldern als Einzelmaßnahmen verankert sind. Sie sollen von den dafür zuständigen Bereichen jeweils mit Blick auf die konkrete Aufgabe und die hierfür festgestellte Bedarfslage organisiert werden. Außerdem sind innerhalb der Handlungsfelder jeweils geeignete Partizipationsformate geplant.

Tabelle 2: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung und Bewusstseinsbildung“

	Ziel 1: Institutionelle Verankerung
V1	<u>Führungs- und Querschnittsaufgabe:</u> Die FSU implementiert den Aufgabenbereich Inklusion als Teil der Diversitäts-Strategie als Führungs- und Querschnittsaufgabe. Die Gesamtsteuerung liegt in der Hochschulleitung beim Vizepräsidenten/bei der Vizepräsidentin für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung. Diese/r soll bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die mit den Führungskräften der studien- und personalrelevanten Struktureinheiten und den Interessenvertretungen der Diversity-Gruppen besetzte Strategische Steuerungsgruppe Diversity sowie der Schwerbehindertenvertretung beraten und unterstützt werden.
V2	<u>Leitbild:</u> Die FSU integriert die Förderung von Diversität und Inklusion in das universitäre Leitbild.
V3	<u>Diversity-Büro:</u> Die FSU richtet ein Diversity-Büro unter Leitung und zur Unterstützung des/der Diversity-Beauftragten ein. Das Büro soll die Arbeit des/der Diversity-Beauftragten bei der Vertretung der Interessen von Studierenden und Stipendiat/inn/en mit Behinderungen in Steuerungsgremien und bei persönlichen Konflikten unterstützen, als Anlaufstelle für diese Personengruppen bei Bedarf an Information und persönlicher Beratung fungieren und eine enge Kooperation mit den anderen Instanzen der Interessensvertretung und den Servicestellen für einen professionellen Umgang mit Intersektionalität pflegen.
	Ziel 2: Allgemeine Informierung und Sensibilisierung
V4	<u>Website „Inklusion“:</u> Die FSU kommuniziert die Förderung der Inklusion als wichtiges Anliegen der Universität nach innen und außen. Dazu wird durch die Einrichtung einer Website „Inklusion“ als Bestandteil des Diversity-Portals informative Transparenz hinsichtlich der für Universitätsangehörige mit Behinderungen teilhaberelevanten Faktoren hergestellt (z.B. barrierefreie Zugänglichkeit und Infrastruktur, Unterstützungsangebote, verfügbare Hilfsmittel, Ansprechpersonen, Forschung etc.). Die Site soll sowohl für Menschen mit Behinderungen wie auch für Führungskräfte, Dozent/inn/en, Kommiliton/inn/en bzw. Kolleg/innen aussagekräftige Auskunft bieten.

V5	<u>Aktionstage zum Themenkomplex „Inklusion“ am Campus</u> Die FSU bemüht sich um die Präsentation der inklusiven Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ (Sozialdenker e.V.) oder einer vergleichbaren Alternative auf dem Campus. Die Präsentation soll zeitlich mit der Online-Stellung der FSU-Website Inklusion (s. V4) gelegt werden, um zugleich hochschulspezifische Information anbieten zu können. Ziel ist es, das Bewusstsein für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und direkt erfahrbar zu machen und einen Diskussionsraum für diese Themen zu eröffnen. In regelmäßigen Abständen sollen analoge Angebote durchgeführt werden.
	Ziel 3: Verbreiterung der Informationsbasis
V6	<u>Prüfung der Datenbasis</u> Die FSU prüft angesichts der bundesweit eingeschränkten Daten- und Informationsbasis zu Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen an deutschen Hochschulen datenschutzrechtlich abgesicherte Möglichkeiten zur Erweiterung der Informationsgrundlage hinsichtlich Anteil, Beeinträchtigungsstrukturen und Situation dieser Personengruppe in den verschiedenen Statusgruppen der FSU.
	Ziel 4: Qualitätssicherung
V7	<u>Monitoring des Umsetzungsprozesses</u> Die FSU evaluiert regelmäßig den Umsetzungsstand des FSU-Maßnahmenplans zur UN-BRK. Dabei soll auch die Aktualität der Zielsetzungen und die Effektivität der Maßnahmen mitreflektiert werden. Bei auftretenden Verzögerungen oder Problemen in der Umsetzung werden die Ursachen analysiert und mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze entwickelt.

II. Handlungsfeld „Gebäude und Außenanlagen“

Öffentliche Räume sollen grundsätzlich für alle Menschen zugänglich und mit Blick auf den Zweck des Aufenthaltes auf allgemein übliche Weise ohne besondere Erschwernis und Anpassung und ohne fremde Hilfe nutzbar sein. Dazu müssen sie den unterschiedlichen Bedarfen der Nutzer und Nutzerinnen weitestgehend gerecht werden. Für eine autonome und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen am Studium und Arbeitsleben ist eine möglichst weitgehend barrierefreie Gestaltung der universitären Liegenschaften im Sinne eines „universellen Designs“ essentiell. Dies betrifft die Zugänglichkeit, Orientierungsmöglichkeit, Gestaltung und Nutzbarkeit von universitären Anlagen, Gebäuden, Räumlichkeiten und Ausstattung.

Mit Blick auf die verschiedenen Formen und Ausprägungen von Behinderungen und chronischen Erkrankungen hat eine barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Anlagen unterschiedliche Facetten. Diese umfasst beispielsweise eine rollstuhlgerechte Gestaltung von Wegen, Fluren, Türen, taktile oder auditive Leitsysteme zur räumlichen Orientierung, Beleuchtung, leuchtdichtekontrastreiche Farbgebung der Raumstruktur, Rückzugsmöglichkeiten, Hörschleifen, die Verfügbarkeit einer beeinträchtigungsgerechten Ausstattung, die Möglichkeit zum Einsatz persönlicher Hilfsmittel und Assistenzen, die Verfügbarkeit gebäudenaher Parkplätze und Möglichkeiten des Personentransports etc.

Die Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden ist über Gesetze, Richtlinien und DIN-Normen geregelt (s. Kasten). Da angesichts der heterogenen Nutzungsbedürfnisse und Behinderungsarten eine Lösung für alle potenziellen Nutzerinnen und Nutzer nicht immer möglich ist, schließt die UN-BRK (Artikel 2) die Verwendung von Hilfsmitteln für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht grundsätzlich aus.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena berücksichtigt diese Regelungen bei der Planung von Neubauten und trifft bei anstehenden Renovierungen angemessene Vorkehrungen. Bei der Einstellung von Beschäftigten mit Behinderungen werden die baulichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; [...]

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen; [...]

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

jeweils behindertengerecht gestaltet, um deren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Eine weitergehend barrierefreie Umgestaltung der Bestandsgebäude und -anlagen stellt für die FSU durchaus eine Herausforderung dar, denn die FSU weist einen über dem gesamten Stadtgebiet verteilten Liegenschaftsbestand von annähernd 200 Gebäuden und Außenanlagen auf, der zu einem beträchtlichen Teil deutlich älteren Datums ist und oft den Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegt.

Die Förderung baulicher Barrierefreiheit wird im Rahmen des Maßnahmenplans der FSU zur Umsetzung der UN-BRK als ein agiler Prozess konzeptualisiert, der schrittweise unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll. Zentrale Ziele sind (1) die Identifikation bestehender baulicher Barrieren für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in den Liegenschaften der Universität, (2) die Bereitstellung öffentlicher Information zum Stand der Barrierefreiheit und barrierefreien Orientierung in den Liegenschaften, (3) der systematische Rückbau identifizierter Barrieren und (4) die Förderung einer barrierearmen Infrastruktur.

Zur Umsetzung der Ziele sollen im Rahmen eines partizipativen Ansatzes angemessene Vorkehrungen entwickelt und verfolgt werden. Neben unterschiedlichen Fachexpertisen wird die Nutzungsperspektive und -expertise von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen insbesondere bei der Identifikation bestehender Barrieren proaktiv einbezogen. Dabei ist die Gestaltung des öffentlichen Raums in diesem Sinne nicht nur für Menschen mit Behinderungen von Vorteil.

e) um menschliche und tierische Hilfen sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdendolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern; [...]

weitere Regelungen

- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- ThürGIG, § 10: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- „Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen im Rahmen der Anhörung der Denkmalfachbehörde gemäß § 14 ThürDSchG“
- DIN 18040-1 (Planung und Bau öffentlich zugänglicher Gebäude)
- DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32975:2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 18024-2, Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten Ausgabe: 1996-11
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR, V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten vom Juli 2017
- DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum für taktil und akustisch erkennbare Orientierungsmarken)
- DIN 32984: 2018-06 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum (Entwurf)

Tabelle 3: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Gebäude und Außenanlagen“

	<p>Ziel 1: Identifikation bestehender Barrieren</p>
B1	<p><u>Sachverständigenteam</u> Die FSU bildet und beauftragt ein internes Sachverständigenteam mit der Identifikation bestehender Barrieren in den Gebäuden und Außenanlagen der FSU. Das Team soll sich zusammensetzen aus Mitarbeiter/inne/n des Dezernats Liegenschaften, insb. der Abteilung Bauplanung, des Arbeitsmedizinischen Dienstes, der Schwerbehindertenvertretung, der/des Beauftragten für Diversity und Vertreter/innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung des Studierendenrats. Leitung und Koordination des Teams werden im Dezernat Liegenschaften und Technik verankert. Das Team soll im Laufe des Jahres 2019 seine Arbeit aufnehmen.</p>
B2	<p><u>Weiterbildungsbedarf:</u> Das Dezernat Liegenschaften und Technik erhebt den Weiterbildungsbedarf zur baulichen Barrierefreiheit bei den im Dezernat fachlich zuständigen Mitarbeiter/innen und im Sachverständigenteam (s. Maßnahme B1). Im Bedarfsfall wird die Teilnahme an themenbezogenen Fortbildungen unterstützt. Bei fehlenden externen Angeboten oder hinreichend großer hausinterner Nachfrage werden Angebote im Hause organisiert.</p>
B3	<p><u>Leitfaden:</u> Das Sachverständigenteam (s. Maßnahme B1) erarbeitet einen Leitfaden zur Reduktion baulicher Barrieren an der FSU. Darin müssen u.a. konzeptuelle Festlegungen und Rahmenvorgaben zu folgenden Sachverhalten enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Art der Behinderung und Ableitung des notwendigen Arbeits- und Studienfeldes; b. Umfang der Umsetzung der Barrierefreiheit in den Gebäuden (Neubauten, Bestandsgebäude, Mietobjekte, Konzentration auf bestimmte Bereiche, Arbeitsplätze vorsehen, die bei Bedarf mit wenig Aufwand barrierefrei gestaltet werden können); c. Leitlinien zu Barrierefreiheit in den Gebäude-Hausordnungen; d. Anforderungskriterien und Umfang des Einbaues von Orientierungs- und Leitsystemen; e. Aufbau- und Ablauforganisation; f. Festlegung von Zuständigkeiten.
B4	<p><u>Begehungen:</u> Das Sachverständigenteam (s. Maßnahme B1) prüft im Rahmen gemeinsamer Begehungen die Außenanlagen, Gebäude und Räumlichkeiten der Universität auf vorhandene Barrieren für Menschen mit Behinderung.</p>

	<p>Im Ergebnis der Begehungen wird eine „Barrieren-Liste“ erstellt und eine Priorisierung der abzubauenen Barrieren vorgenommen (z.B. nach Aspekten von Sicherheit, öffentlicher Nutzung, Nutzungshäufigkeit, tatsächlicher oder erwarteter Anzahl von Arbeitsplätzen von Personen mit Behinderung im Gebäude). Für die Barrieren mit höherer Priorität bzw. diejenigen Barrieren, die in absehbarer Zeit zur Umsetzung kommen, werden im Dezernat Liegenschaften und Technik die zum Abbau aufzuwendenden Kosten geschätzt.</p>
B5	<p><u>Screening der Hausordnungen:</u> In den Hausordnungen der Universitätsgebäude soll, sofern bisher nicht gegeben, für Menschen mit Behinderungen die prinzipielle Möglichkeit eingeräumt werden, die sie im Alltag begleitenden Assistenztiere (z.B. Blinden-, Diabeteshunde) mitführen zu können. Im konkreten Fall soll ein solcher Einsatz jeweils vorab auch mit den Lehr- und Führungskräften sowie mit den Kommiliton/inn/en und Kolleg/inn/en abgestimmt werden, zum Beispiel um bei eventuell vorhandenen Tierphobien im Team Lösungen zu finden. Die Hausordnungen werden diesbezüglich geprüft und angepasst. Ziel ist die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen für eine selbstständige Nutzung der FSU-Liegenschaften und der Abbau diesbezüglicher Einschränkungen und Hindernisse.</p>
	<p>Ziel 2: Information zur Barrierefreiheit und barrierefreien Orientierung in Gebäuden</p>
B6	<p><u>Öffentliche Information:</u> Die FSU prüft Optionen, um Informationen zur Barrierefreiheit der Universitätsgebäude und -anlagen für Universitätsangehörige und -gäste und die interessierte Öffentlichkeit an geeigneten Stellen und in aussagekräftiger Form zugänglich zu machen, und setzt diese schrittweise um. Dabei gestaltet die FSU sukzessive barrierefreie PDFs für Lage- und Gebäudepläne, die für Universitätsangehörige im Download zur Verfügung gestellt werden und beispielsweise in Veranstaltungsankündigungen, Tagungseinladungen und Programmheften eingesetzt werden können. In der Umsetzung werden Prioritäten gemäß der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzungshäufigkeit der Gebäude gesetzt. Änderungen zur Barrierefreiheit werden regelmäßig eingearbeitet. Diese Informationspolitik schafft für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung die notwendige Voraussetzung zur Planung ihrer räumlichen Mobilität an der FSU, macht die Anstrengungen der FSU zur Erhöhung der Barrierefreiheit sichtbar und trägt damit auch zur Profilierung der FSU als inklusive Hochschule bei.</p>
B7	<p><u>Orientierungs- und Leitsysteme:</u> Die FSU prüft und entwickelt unter Beachtung der im „Leitfaden Barrierefreiheit“ explizierten Leitlinien (s. Maßnahme B3d) geeignete Orientierungs- und Leitsystemlösungen für ausgewählte Gebäude, in denen das Sachverständigenteam ein Leitsystem für erforderlich erachtet, und richtet diese schrittweise ein. Eine Priorisierung erfolgt z.B. nach der Nutzungshäufigkeit und öffentlichen Zugänglichkeit der Gebäude. Die</p>

	Systeme sollen blinden und sehbehinderten Menschen die räumliche Orientierung ermöglichen bzw. erleichtern. Die Information dazu wird auf dem FSU- Webauftritt zum Bereich „Inklusion“ veröffentlicht (s. Maßnahmen B6 und V1).
	Ziel 3: Abbau von Barrieren
B8	<p><u>Vorgehenskonzept:</u> Wenn die Barrieren-Liste (s. Maßnahme B4) nach der Erstbegehung eines Großteils der Gebäude und Anlagen durch das Sachverständigenteam einen ersten Gesamteinblick zum Stand der baulichen Barrieren(freiheit) an der FSU gestattet, wird sie einem jährlichen Screening zum aktuellen Sachstand unterzogen. Dabei werden die Liste und die vorgenommene Priorisierung jährlich aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird jeweils ein „Jahresfahrplan“ zur Barrierenreduktion erstellt. Unter Berücksichtigung der haushälterischen Möglichkeiten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Rückbau von Barrieren bei anstehenden Umbau- und Renovierungsarbeiten in die Planung einbezogen, wenn diese Maßnahmen betreffen, die auch für die Herstellung der Barrierefreiheit relevant sind; ▪ Barrieren, die mit begrenztem personellen und finanziellen Aufwand abgebaut werden können, entsprechend den haushälterischen und personellen Möglichkeiten baldmöglichst beseitigt (z.B. Rollstuhlrampen, Sichtbarkeitsmarkierung von Glastüren und Treppenstufen, Lichtverhältnisse, Möglichkeit zur Bereitstellung von je 2-3 unterfahrbaren und bildschirmlesegerätadäquaten Tischen in Hörsälen und Seminarräumen, elektronische Türöffner); ▪ Barrieren, deren Abbau aufwändig und kostenintensiv ist, schrittweise entfernt. Bei denkmalgeschützten Gebäuden werden in Absprache mit dem Landesdenkmalamt Umsetzungsmöglichkeiten erörtert und ggf. Lösungsalternativen gesucht; ▪ für Barrieren, deren Abbau trotz zugemessener hohe Priorität aus Kostengründen in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden kann, Übergangslösungen gesucht.
	Ziel 4: Beeinträchtigungsgerechte Infrastruktur
B9	<p><u>Rückzugs-/Ruhezonen:</u> Bauliche Barrierefreiheit schließt die Einrichtung barrierefrei zugänglicher und bedarfsgerecht gestalteter Ruheräume bzw. -zonen ein. Entsprechend prüft die FSU die Möglichkeit einer barrierefreien Nutzung und bedarfsgerechten Gestaltung der an der Universität bereits bestehenden Ruheräume für Menschen mit Behinderung. Zudem prüft sie Möglichkeiten zur Einrichtung von Rückzugs- bzw. Ruheräumen oder ggf. Ruhezonen in den weiteren zentralen Gebäuden der Universität, entwickelt geeignete Lösungen und setzt diese unter Berücksichtigung der Vorgaben des Freistaates Thüringen schrittweise um. Zur Lage der Ruheräume/-zonen wird auf dem Webauftritt der Universität und der Fakultäten informiert.</p>

B1 0	<p><u>Parkplatzreservierung:</u> Die FSU stellt schwerbehinderten Beschäftigten bei gegebenen Möglichkeiten vorrangig einen Parkplatz in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zur Verfügung, wenn sie aufgrund einer ausgeprägten Mobilitätseinschränkung (amtlich oder fachärztlich attestiert) darauf angewiesen sind. Bei Reservierungen eines Parkplatzes in einer Anlage der FSU durch Universitätsangehörige wird für diesen Personenkreis eine individuelle Parkplatzreservierung durch die Beschilderung mit dem Autokennzeichen vorgesehen.</p>
B1 1	<p><u>Personentransport:</u> Die FSU prüft, ob die Ausstattung des Fahrdienstes der Universität einen Transport von Rollstuhlfahrer/innen leisten kann. Bei negativem Ergebnis werden alternative Lösungen sondiert, die im Bedarfsfall zentral, z.B. über den Fahrdienst, organisiert werden. Ab 2020 hierfür vom Land Thüringen eingerichtete Angebote werden berücksichtigt.</p>

III. Handlungsfeld „Information und Kommunikation“

Die Kernaufgaben der Universität, Wissensvermittlung und Wissenschaftsentwicklung, basieren auf Informations- und Kommunikationsprozessen. Die volle und gleichberechtigte Zugänglichkeit und Eingebundenheit in den fachlichen und administrativen Informations- und Kommunikationsfluss der Universität ist mithin eine notwendige Voraussetzung für eine wirksame Teilhabe an Studium, Forschung und Arbeitsleben.

Menschen mit eingeschränkten Sinnes-, Sprach-, neurologischen, motorischen, geistigen Fähigkeiten oder Teilleistungsstörungen können in der Nutzung unterschiedlicher Kommunikationskanäle hierbei – je nach Form und Ausprägungsgrad der Behinderung – auf verschiedenartige Hindernisse stoßen und dadurch eingeschränkt oder ausgegrenzt werden.

Eine barrierefreie Gestaltung von Information und Kommunikation ist unter Bezugnahme auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Gesetzen, Verordnungen und DIN-Normen detailliert geregelt. Danach sollen Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, sich mittels der von ihnen gewählten Form der Kommunikation auszudrücken. Zentrale Aspekte sind:

- die barriere- und diskriminierungsfreie Zugänglichkeit von Information und Kommunikation. So sollte Information nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ aufbereitet werden, damit Wahrnehmungsalternativen möglich sind (z.B. Vorlesefunktion für Texte, akustische Beschreibung von Bild- und Filminhalten, Verschriftlichung von Audiomaterial, taktile Beschriftungen). Textmaterial sollte mit klarer Typographie, Binnenstrukturierung, Farbbrillanz und -kontrasten dargestellt sein. Generell ist eine positive, antidiskriminierende Darstellung von Menschen mit Behinderungen in Texten, Bildern und Filmen zu beachten.
- die Berücksichtigung und Akzeptanz alternativer Kommunikationsformen, wie z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache, taktile/haptische Sprachen;
- eine barrierefreie Nutzbarkeit digitaler Angebote.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich ,
[...]

i) die Schulung von [...] mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal [...], damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.“

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

(2) zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören [...]

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen

Artikel 9: Zugänglichkeit

(1) um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, den gleichberechtigten Zugang [...] zu [...] Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen [...] zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten u.a. für [...]

b) Informations-, Kommunikations- und anderer Dienste; [...]

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern; [...]

Das Informations- und Kommunikationsangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist vielfältig und extensiv. Es umfasst unterschiedlichste, über verschiedene Kommunikationskanäle aufbereitete Formate in den Bereichen Studium, Lehre, Nachwuchsförderung, Prüfungen, Forschung, Bibliotheken, Sammlungen, Liegenschaften, Wissenschaftskommunikation und -management, Veranstaltungsmanagement, Administration etc. Darüber hinaus sind auch direkte Kommunikationsformen und -settings, wie z.B. in Informations- und Beratungskontakten, in Lehr- und Arbeitskontexten und bei Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Besondere Aufmerksamkeit kommt dem Webauftritt der Universität zu. Dieser stellt die zentrale Plattform für die Bereitstellung von Informationen für (angehende) Hochschulangehörige, Gäste, Forschungs- und andere Kooperationspartner und -partnerinnen der FSU und für die interessierte Öffentlichkeit dar. Gerade Menschen mit Behinderungen nutzen das Internet als wesentliches Informations- und Kommunikationsmedium. Wie eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft „Internet ohne Barrieren“ bereits 2002 zeigte, waren Menschen mit Behinderungen durchschnittlich weit häufiger online als Nicht-Behinderte, wobei ein großer Prozentsatz von Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung des Internets auf die Verwendung von besonderen technischen Hilfsmitteln angewiesen ist. Eine barrierefreie Gestaltung und durch Hilfsmittel unterstützte Nutzbarkeit des Webauftritts und seiner Inhalte ist demnach ein wesentlicher Schlüssel zur Inklusion. Barrierefreies Webdesign bedeutet nach dem im WCAG 2.0 formulierten POUR-Prinzip, dass Menschen mit Behinderungen Information und Bestandteile der Benutzerschnittstelle im Web wahrnehmen („perceivable“) die Navigation und Bestandteile der Benutzerschnittstelle bedienen und darüber interagieren können („operable“), die Darstellung der Inhalte verständlich („understandable“) und gegenüber technologischen Veränderungen robust („robust“) ist.

Im Zuge des aktuell durchgeführten Relaunchs des Webauftritts der Universität werden diese Prinzipien der Barrierefreiheit bei der Einrichtung der neuen Seiten bereits berücksichtigt. Eine externe Evaluierung der bisherigen Umsetzungspraxis im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens wird angestrebt und soll als

weitere Regelungen

- Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG, § 13: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsformen, § 14: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, § 15: Verständlichkeit und Leichte Sprache, § 16: Barrierefreies Internet und Intranet)
- Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz BGG)
- EU-Richtlinie 2016/2102 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendung öffentlicher Stellen – erfordert Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen durch Bund und Land
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0; 2016)
- Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0)
- DIN 32986 „Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift“

Design-Grundlage für die weitergehende Webgestaltung dienen.

Die FSU wird ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung eines barriere- und diskriminierungsfreien Informations- und Kommunikationsangebots der Universität intensivieren. Als hierfür elementare Voraussetzungen werden die Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse sowie die Entwicklung eines abgestimmten Vorgehenskonzepts durch ein Sachverständigenteam, die Verfügbarkeit der zur Umsetzung notwendigen personellen Ressourcen und finanziellen Möglichkeiten zur Bereitstellung passfähiger Weiterbildungsangebote und zur Beschaffung der notwendigen technischen, digitalen etc. Hilfsmittel und Technologien gesehen.

Tabelle 4: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Information und Kommunikation“

	<p>Ziel 1: Entwicklung der Voraussetzungen für eine barrierefreie Gestaltung von Information und Kommunikation</p>
IK1	<p><u>Sachverständigenteam</u> Die FSU bildet und beauftragt ein internes Sachverständigenteam mit der Entwicklung eines Vorgehenskonzepts zur barrierefreien Gestaltung der Information und Kommunikation an der FSU in ihren verschiedenen Aspekten und unter Berücksichtigung des Sachstands und der haushälterischen Möglichkeiten. Das Team soll sich aus Mitarbeiter/inne/n der Abteilung Hochschulkommunikation, der Dezernate 1, 4 und 5, des Kanzleramts, der Schwerbehindertenvertretung, der/dem Diversity-Beauftragten und ggf. von den Teammitgliedern vorgeschlagenen fachlich versierten Kolleg/inn/en zusammensetzen.</p>
IK2	<p><u>Bedarfsorientiertes Weiterbildungsangebot zu barrierefreier Informations- und Kommunikationsgestaltung:</u> Die FSU erhebt in den Bereichen Hochschulkommunikation sowie in der zentralen und dezentralen Verwaltungs- und Serviceeinheiten den Weiterbildungsbedarf zur barrierefreien Gestaltung von Print- und Online-Information und Kommunikation. Bei festgestellter Nachfrage ermöglicht die Abteilung Personalentwicklung hausinterne und auf die Bedarfe der Teilnehmenden abgestimmte Weiterbildungen. Die Teilnehmenden sollen Expertise in der Gestaltung barrierefreier Print- und online-Text- und Bildgestaltung wie auch in der Schaffung von Alternativangeboten (z.B. Vorlesefunktionen, Leichte Sprache, Gebärdensprachfilme) aufbauen und Ihre Kenntnisse als Multiplikator/inn/en weitervermitteln.</p>
IK3	<p><u>Bedarfsanalyse und Einführung der notwendigen Voraussetzungen:</u> Die Gestaltung barrierefreier Information und Kommunikation an der FSU setzt den Einsatz spezieller Software-, IT-Lösungen, technischer Hilfsmittel und personeller Kapazität und Expertise notwendig voraus. Erforderlich sind beispielsweise Software-Lizenzen zur barrierefreien Gestaltung von Print- und Online-Materialien (2-Sinne Prinzip), sprecherunabhängige Spracherkennung, ein zentraler Braille-Drucker, zentral verfügbare Braille-Zeilen, WLAN-fähige Tablets zur Mitverfolgung von PPP für stark Sehbehinderte, Laptops mit großen Tastenfeldern für motorisch Beeinträchtigte, mobile Schwerhörigen-Technik, elektronische Leselupen für zentrale Beratungsstellen, Bildschirmlesegeräte, eine Fachkraft für Braille-Druck und zur Erstellung barrierefreier Print-, PDF- und Online-Information, Vergütung von Dolmetscher/inne/n für Gebärdens-/ Schrift-/Leichte Sprache etc. Die zuständigen Abteilungen prüfen die Bedarfslage an der Universität sorgfältig, ermitteln geeignete Umsetzungslösungen, schätzen die jeweils einzuplanenden Kosten und erstellen gemeinsam unter Berücksichtigung des im Sachverständigenteam entwickelten Vorgehenskonzepts (s. IK1) ressourcenorientiert eine Prioritätenliste zur Einführung. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der hierfür verfügbaren Mittel sollen diese Voraussetzungen zur Gestaltung barrierefreier Information schrittweise eingeführt werden. Umsetzungsstand, -prioritäten und Kostenkalkulation werden jährlich geprüft und aktualisiert.</p>

IK4	<p><u>Leitfaden zu barrierefreier Informationsgestaltung</u> Die Abteilung Hochschulkommunikation entwickelt einen Leitfaden zur barrierefreien Gestaltung von Texten, Bildern, Filmen, PDFs etc. Dieser wird für alle Angehörigen der FSU an zentraler Stelle (z.B. Verwaltungshandbuch Hanfried, Webseite Hochschulkommunikation) zugänglich gemacht. Der Leitfaden soll Barrierefreiheit als ein Leitziel der Universität in der Informations- und Kommunikationsgestaltung signalisieren und zugleich praktische Umsetzungsinformation zu den genannten Aspekten vermitteln sowie Ansprechpersonen im Falle auftretender Fragen und Probleme benennen.</p>
IK5	<p><u>Barrierefreie Formatvorlagen im Corporate Design:</u> Die FSU gestaltet die im Verwaltungshandbuch Hanfried im Corporate Design verfügbaren Formatvorlagen barrierefrei (z.B. Power Point Präsentationen, Publisher-Vorlagen, Wissenschaftsposter, Veranstaltungseinladungen und -information etc.). Die Umsetzung erfolgt schrittweise nach Verfügbarkeit der sächlichen und/oder personellen Ressourcen. Ziel ist die Unterstützung einer zeitgemäßen barrierefreien Profilierung der FSU als inklusive Hochschule in der internen und externen Kommunikation und Präsentation ihrer Mitglieder.</p>
IK6	<p><u>Barrierefreiheit in der digitalen Hochschulentwicklung:</u> Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Universität wird der querschnittliche Aspekt der Barrierefreiheit bei digitalen Medien, Anwendungen und Kommunikationsmitteln im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten berücksichtigt. So sollen beim Erwerb von Software routinemäßig die Verfügbarkeit und die Kosten barrierefreier Varianten ermittelt werden und ressourcen- und qualitätsorientiert geprüft werden, ob diese für einen Einsatz an der FSU berücksichtigt werden können.</p>
IK7	<p><u>Weiterbildungen zur kompetenten persönlichen Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen in Beratung und Service:</u> Die FSU prüft für ihr Beratungs- und Servicepersonal den Weiterbildungsbedarf hinsichtlich eines angemessenen Umgangs und einer gelingenden Kommunikation mit Ratsuchenden mit unterschiedlichen Aspekten von Behinderung sowie zur Handhabung technischer Hilfsmittel und gestaltet ein entsprechendes Angebot. Ziel ist der Abbau von mentalen Barrieren und Berührungängsten und der Aufbau kommunikativer Expertise in Beratung und Service.</p>
	<p>Ziel 2: Barrierefreie Gestaltung von Information und Kommunikation</p>
IK8	<p><u>Entwicklung eines barrierefreien Webauftritts:</u> Die FSU prüft den Umsetzungsstand und die Qualität der Barrierefreiheit ihres Webauftritts und weitet diese schrittweise aus. Zunächst werden die Intro-Seiten der zentralen und dezentralen Struktureinheiten sowie das zu erstellende Diversity-Portal mit Informationen zum Thema Inklusion berücksichtigt.</p>

IK9	<p><u>Externe Evaluierung der Barrierefreiheit im Webauftritt:</u> Die FSU unterzieht ihre Informationskultur im Webauftritt bei Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen einer zuverlässigen Prüfung auf Barrierefreiheit (z.B. BITV-Test) mit dem Ziel der Zertifizierung. Hierzu wird aus dem Webauftritt der FSU eine Beispielsammlung unterschiedlich gestalteter Sites zur externen Evaluation herangezogen. Die zertifizierten Sites sollen im Weiteren als Blaupause zur barrierefreien Gestaltung des FSU-Webauftritts dienen.</p>
IK10	<p><u>Barrierefreiheit in zentralen Veranstaltungen:</u> Zentrale Veranstaltungen der Universität (z.B. Feierliche Immatrikulation, Schillertag, Personalversammlungen etc.) sowie Tagungen werden zunehmend barrierefrei gestaltet (z.B. barrierefreie PPP, Hörschleifen, Gebärdens- /Schriftdolmetscher, „unterfahrbare“ Tische etc.). Hierzu erstellt der Bereich Marketing und Veranstaltungen der Abteilung Hochschulkommunikation in Kooperation mit der Schwerbehindertenvertretung eine Handreichung mit Checkliste zur Veranstaltungsvorbereitung sowie ein Umsetzungskonzept, auf dessen Grundlage Universitätsangehörige und -gäste mit Behinderung im Vorfeld der Veranstaltung über barrierefreie Angebote informiert werden und ihren konkreten Bedarf anmelden können.</p>
IK11	<p><u>Barrierefreie Gestaltung von Verwaltungsdokumenten:</u> Formulare, Merkblätter und Ordnungen der Verwaltung werden im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen schrittweise barrierefrei als Online-Dokumente zugänglich gemacht.</p>

IV. Handlungsfeld „Studium und Lehre“

Bildung eröffnet Lebenschancen. Das gestufte Studiensystem mit Bachelor- und Master-Studiengängen ist durch mehrfache Studienbewerbungsphasen, eine straffe Studien- und Prüfungsorganisation mit vorgegebenen Leistungspensen je Semester, hoher Prüfungsdichte und Mobilitätsanforderungen gekennzeichnet und kann in dieser Form für Menschen mit Behinderungen als eine schwer zu meisternde Hürde erscheinen. „Konsequenzen hat das besonders für die große Gruppe der chronisch kranken Studierenden mit nicht sichtbaren Behinderungen, [...], die bislang ihre – oft periodisch verlaufenden – Studienbeeinträchtigungen zumeist selbstständig kompensieren konnten und jetzt erstmalig auf Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen sind“ (Hochschulrektorenkonferenz 2009, S. 3).

Im Rahmen der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Middendorff et al 2017) gaben im Sommersemester 2016 bundesweit 11 % der befragten Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung an. Von diesen benannten als Beeinträchtigungsform mit den stärksten Auswirkungen auf das Studium 53 % psychische Erkrankungen, 26 % chronische Erkrankungen, jeweils 4 % Bewegungsbeeinträchtigungen und Teilleistungsstörungen und je 3 % Hör-/Sprech- und Sehbeeinträchtigungen. 7 % dieser Gruppe berichteten gleich starke Auswirkungen durch mehrere Beeinträchtigungen. Nur bei 4 % der Studierenden mit Beeinträchtigungen sind diese von Außenstehenden auf Anhieb erkennbar.

In der aktuellen Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit des Deutschen Studentenwerks (Deutsches Studentenwerk 2018) berichten 89 % der Teilnehmenden beeinträchtigungsbezogene Schwierigkeiten in der Studiendurchführung. Diese stehen insbesondere in Zusammenhang mit Prüfungen und Leistungsnachweisen (65 %), der Studienorganisation, Lehre und Lernen (57 %) und dem sozialen Miteinander an der Hochschule (44 %). Solche Kontakt- und Kommunikationsprobleme nehmen als Auslöser oder Verstärker von Studienschwierigkeiten eine zentrale Rolle ein. Sie können als Wechselwirkung aus einem Verschweigen der Beeinträchtigung aus Furcht vor Ablehnung und Stigmatisierung oder infolge konkreter negativer Erfahrungen mit Lehrenden, Mitstudierenden und Verwaltungsangestellten

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24: Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zur verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, [...]

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. [...]

(2) Bei der Verwirklichung des Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass [...]

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; [...]

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

einerseits und Unkenntnis und Desinteresse mancher Lehrender und Mitstudierender andererseits resultieren. Sie können beispielsweise zu einem Verlust der Lerngruppe, Ausschluss aus studentischen Netzwerken oder einem Verzicht auf Nachteilsausgleichen führen.

In Bezug auf Studierende mit Behinderungen an Thüringer Hochschulen liegen keine statistischen Angaben vor (Thüringer Staatskanzlei 2018).

Behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende finden an der FSU studienrelevante Beratung und Unterstützung in einer eigenen Informationsstelle des Studierenden-Service-Zentrums, die bei Bedarf auch an externe Kontaktstellen (wie etwa das Studierendenwerk Thüringen) weitervermittelt und mit diesen kooperiert. Bislang werden zur Unterstützung eines gelingenden Studieneinstiegs und -verlaufs beeinträchtigungsbezogene Einzelfalllösungen gesucht. Im Rahmen des Maßnahmenplans gilt es, allgemeine Regelungen und Unterstützungsangebote für ein Studium von Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Neben Lösungen zur Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation, zur Förderung der Barrierefreiheit in Hochschullehre und studienrelevanter Information und Kommunikation und zur Gewährung von Nachteilsausgleichen, wird ein Schwerpunkt auf die Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz von Studierenden mit Behinderungen im Studienalltag gelegt und die Förderung ihrer Karriereinteressen aktiv in den Blick genommen. Diese Maßnahmen werden durch themenbezogene Beratungs- und Weiterbildungsformate für Lehrende und die an Prüfungen Beteiligte sowie durch das Angebot eines jährlichen Resonanzforums mit Betroffenen zur Reflektion und Optimierung der vorgesehenen Entwicklungen flankiert.

Tabelle 5: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Studium und Lehre“

	Ziel 1: Chancengerechter Hochschulzugang
S1	<u>Barrierefreie/-arme Information zum Studium:</u> Informationsmaterialien zu Studiengängen, Studium und Beratungsangebot an der FSU für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden schrittweise barrierefrei/barrierearm gestaltet und zur Verfügung gestellt.
S2	<u>Adressierung von Studieninteressierten mit Behinderungen im Immatrikulationsantrag:</u> Im Antrag zur Immatrikulation an der FSU wird den Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, freiwillige Angaben zu vorliegenden Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu machen. Dabei wird auch die Ansprechperson der Informationsstelle im Studierenden-Service-Zentrum für Studierende mit Behinderungen an der FSU benannt.
S3	<u>Barrierefreie Information zum Unterstützungsangebot der FSU zum Studieneinstieg:</u> Die FSU erstellt barrierefreies Informationsmaterial zu den Ansprechpersonen und Unterstützungsangeboten an der Universität für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und versendet dieses im FSU-Begrüßungspaket an Neuimmatrikulierte.
S4	<u>Angebot persönlicher Beratung:</u> Die FSU bietet für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen persönliche Beratung (vgl. ThürMP 1.12). Dieses beinhaltet bei Bedarf auch die Kontaktvermittlung zu weiterführender Unterstützung und ggf. die Koordination der Umsetzung an der FSU.
S5	<u>Kompetenzentwicklung in Service und Verwaltung:</u> Für die zentralen Studienberater/innen, die Studienfachberater/innen und die Mitarbeiter/innen der Prüfungsämter werden bedarfsorientiert Weiterbildungen zu den besonderen Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen zur Unterstützung ihrer Beratungsarbeit angeboten bzw. ihre Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Studierendenwerks Thüringen bzw. des Studentenwerks wird unterstützt.
S6	<u>Nachteilsausgleich- und Härtefallregelungen im Hochschulzugang:</u> Die FSU prüft und sichert Regelungen für individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen sowie Härtefallregelungen für Studieninteressierte mit nachgewiesenen Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen bei der Hochschulzulassung und bei entsprechenden Eignungsprüfungen bzw. Eignungsprüfungsordnungen.

	Ziel 2: Chancengerechte Bedingungen in Studium und Lehre
S7	<u>Zugänglichkeit von studiengangs- und prüfungsrelevanter Information:</u> Studiengangdokumente und studien- und prüfungsrelevante Informationen (Studienverwaltung, -organisation) werden für Studierende mit Behinderungen bedarfsorientiert schrittweise barrierefrei/barrierearm gestaltet und zugänglich gemacht.
S8	<u>Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen:</u> Wie im Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG, § 7) festgelegt, wird die/der Beauftragte für Diversity die bisherigen Aufgaben des/der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende wahrnehmen. Die FSU versieht das einzurichtende Amt des/der Beauftragte/n für Diversity mit Blick auf das Handlungsfeld Studium/Lehre insbesondere mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten. Die Ausstattung erfolgt den Anforderungen und Aufgaben entsprechend.
S9	<u>Nachteilsausgleiche und Härtefallregelungen bei Studien- und Prüfungsleistungen:</u> Die FSU prüft und sichert bedarfsgerecht die Möglichkeit geeigneter Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen und Härtefallanträgen für Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten).
S10	<u>Option Teilzeitstudium:</u> Die FSU prüft gemäß Thüringer Hochschulgesetz für die Studiengänge die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende mit der Möglichkeit eines unkomplizierten Wechsels zwischen Voll- und Teilzeitstudium. Der Wechsel soll eine Fortführung des Studiums bei unterschiedlichen gesundheitlichen Voraussetzungen ermöglichen.
S11	<u>Angebot der Einzelfallberatung zur Studien- und Prüfungsorganisation:</u> Die FSU richtet für Prüfungsämter, Prüfende und Studierende die Möglichkeit zur Einzelfallberatung zu Fragen individuell geeigneter Nachteilsausgleichgewährung bzw. Gestaltung von Prüfungsorganisation und -bedingungen ein.
S12	<u>Weiterbildungsangebot zu barrierefreier/armer Hochschuldidaktik:</u> Ausbau, Stärkung und Verankerung der Thematik „Barrierereduktion in der Lehre für Studierende mit Behinderungen“ und „Umgang mit behinderten und psychisch beeinträchtigten Studierenden“ im Rahmen des hochschuldidaktischen Qualifizierungsprogramms.

S13	<p><u>Beratungsangebot zu barrierefreier/armer Lehre:</u> Im Rahmen der offenen Beratungssprechstunde der Hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen werden Lehrende kompetent zu barrierefreier/barrierearmer Didaktik und Betreuung beraten.</p>
	<p>Ziel 3: Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz</p>
S14	<p><u>Fallberatungsangebot für Lehrende zu Inklusion:</u> Die FSU bietet bedarfsbezogene Fallberatung (z.B. bei auftretenden Fragen, Konflikten) für Lehrende, Betreuende und Beratende zur gelingenden Inklusion von Studierenden mit Behinderungen in Studien- und Praktikumsgruppen.</p>
S15	<p><u>Ausbau psychosozialer/psychologischer Beratung für Studierende:</u> Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an der FSU entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. bei der/dem Diversity-Beauftragten der FSU konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).</p>
S16	<p><u>Peer-Vernetzung:</u> Die Vernetzung von Studierenden mit Behinderungen an der FSU wird durch das Diversity-Büro unterstützt. Ziel ist ein Empowerment der Teilnehmenden durch den wechselseitigen Austausch von Informationen, Erfahrungen, social support etc.</p>
S17	<p><u>Kompetenzteams:</u> Die FSU prüft die Möglichkeiten zur Förderung von „Kompetenzteams“ in den Studiengang-Kohorten mit dem Ziel der Integration von Studierenden mit Behinderungen in ihren jeweiligen Studiengängen.</p>

	Ziel 4: Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen
S18	<u>Barrierefreie Teilnahme an Weiterbildungsangeboten:</u> Die FSU unterstützt bedarfsgerecht die individuelle Teilnahme von Studierenden mit Behinderungen an Weiterbildungs- und Berufsorientierungsveranstaltungen der Universität.
S19	<u>Organisatorische Unterstützung bei externen Studienleistungen:</u> Studierende mit Behinderungen werden zur Erbringung studienrelevanter Leistungen außerhalb der FSU (z.B. Finden von Praktikumsplätzen, Organisation von Auslandsaufenthalten) unterstützt.
S20	<u>Unterstützung von Berufsorientierung und -einstieg:</u> Die FSU prüft die Möglichkeit zur Einrichtung bedarfsorientierter Karriereberatung, Weiterbildungen, Coaching und Bewerbungstrainings unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Studierenden mit Behinderungen zur Unterstützung von Berufsorientierung und -einstieg.
	Ziel 5: Partizipation
S21	<u>„Resonanzforum“:</u> Die FSU bietet ein jährliches Treffen der Beratenden zum Themenfeld Studieren mit Gesundheitsbeeinträchtigung mit betroffenen Studierenden zur gemeinsamen Information und Beratung über die aktuelle Situation und Optimierungsmöglichkeiten an (Partizipation).

V. Handlungsfeld „Beschäftigung“

Beschäftigung ist ein maßgeblicher Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere über das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Ziel dieser Regelungen und Leistungen ist es, für Menschen mit Behinderungen „Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit ... zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie [...] die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern [...]“ (SGB IX, § 4, Abs. 1).

Auf Landesebene ist für die FSU die Rahmeninklusionsvereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat beim TMWWDG richtungsweisend (RIV 2018). Diese konzentriert sich auf die Gruppe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen und qualifiziert Verpflichtungen der Dienststelle mit Blick auf die Ausbildung und Neueinstellung, Arbeitsplatzhaltung, berufliche Förderung und Qualifizierung, Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Barrierefreiheit in den Dienststellen.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden mit Blick auf die besonderen und heterogenen Arbeitsbereiche und Beschäftigungsbedingungen einer Universität durch themenbezogene Dienstvereinbarungen und Maßnahmen der FSU spezifiziert und ergänzt. Dabei wird berücksichtigt, dass Teilhabebarrrieren auch unterhalb eines amtlich anerkannten Grades einer Schwerbehinderung möglich sind (Kardoff et al 2013), eine „Dunkelziffer“, auch aus Furcht vor Diskriminierung, nicht bekannt gegebener, insbesondere nicht sichtbarer Behinderungen anzunehmen ist und Arbeitgeberinnen und -gebern im Zeichen der demographischen Entwicklung eine zunehmende Verantwortung im Bereich der Gesundheitsprävention und -erhaltung wächst. Handlungsleitend sind diesbezüglich u.a. die FSU-Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX, die Regelung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, die Dienstvereinbarung Suchtprävention und Suchthilfe, inklusive

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; [...] Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, [...], um unter anderem

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern; [...]

(g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen; [...]

(i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

Die Rechte schwerbehinderter Beschäftigter sind detailliert festgelegt in:

- Rahmeninklusionsvereinbarung (RIV) TMWWDG
- Integrationsvereinbarung der FSU
- Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte gemäß §§ 83 Abs. 2a und 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX. (BEM)

der Einsetzung eines Arbeitskreises und Interventionsleitfadens, sowie Dienstvereinbarungen zu Teil- /Gleitzeit- und Telearbeit ebenso wie eine universitäre Gesundheitsförderung. Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat setzen sich für die Interessen der Beschäftigten mit Behinderungen in den universitären Gremien sowie bei Stellenbesetzungsverfahren ein und beraten in allen behinderungsrelevanten Angelegenheiten. Im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren kooperiert die FSU regelmäßig mit dem Arbeitgeber-Service Schwerbehinderte Akademiker der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsfachdienst des Landes.

Im Rahmen des Maßnahmenplans gilt es insbesondere, das den vorhandenen Regelungen, Strukturen und Leistungen immanente Potenzial durch ein Angebot prozessbegleitender Information, Beratung und Weiterbildungen, auch für Führungskräfte, sowie flankierende Maßnahmen in der Personalgewinnung und -entwicklung für Menschen mit Behinderungen stärker auszuschöpfen.

Tabelle 6: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Beschäftigung“

	<p>Ziel 1: Chancengerechter Zugang zu Personalstellen und Erhöhung der Quote schwerbehinderter und gleichgestellter Beschäftigter</p>
P1	<p><u>Informations- und Beratungsangebot für Vorgesetzte:</u> Die FSU entwickelt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst des Landes und der Schwerbehindertenvertretung ein Informations- und Beratungsangebot für Vorgesetzte zur inklusiven Gestaltung von Stellenbesetzungsverfahren und Beschäftigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerber/innen. Dieses beinhaltet u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erstellung eines Informationsblattes für Führungskräfte unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der/des Inklusionsbeauftragten mit Hinweisen über Ausgleichsmöglichkeiten und unterstützende Leistungen (bspw. behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplatz und -organisation, Probearbeitsverhältnis, bedarfsorientierte Unterstützung bei Einstellung, Belastungen und Problemen, Teambildung, Team- und Konfliktberatung, Nachteilsausgleiche, unterstützende Leistungen, Arbeitsassistenzen, Hilfsmittel etc.); ▪ die Beratung von Führungskräften durch die/den Inklusionsbeauftragte/n, die Schwerbehindertenvertretung, den Personalrat und die Abteilung Personalentwicklung; ▪ sachbezogene Informationen im Einstellleitfaden des Dezernats Personal. <p>Ziel ist es, Führungskräften ein jeweils angemessenes Fähigkeits- und Leistungsbild der Bewerbenden mit Behinderungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitseinsatzes praxisorientiert zu vermitteln und dadurch mögliche Berührungspunkte und Vorbehalte ab- und handlungsorientiertes Wissen aufzubauen.</p>
	<p>Ziel 2: Ermöglichung einer wirksamen Teilhabe von Menschen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen</p>
P2	<p><u>Informationsangebot für Beschäftigte mit Behinderungen</u> Die FSU erstellt ein übersichtliches und barrierefreies Informationsangebot zu den Rechten, Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Beschäftigte mit Behinderungen im Webauftritt „Diversity“ der Universität und installiert einen Link zur Best-Practice-Datenbank rehadat.</p>
P3	<p><u>Bedarfsorientierter Einsatz positiv evaluierter Modellmaßnahmen</u> Die FSU ist Verbund- und Modellpartnerin des Kooperationsprojekts „Vorteil Jena“ und in diesem Rahmen u.a. am Teilprojekt „Gesund - auch wenn nicht mehr alles geht - Teilhabe von Beschäftigten mit gesundheitsbedingten Arbeitseinschränkungen in Betrieben“ beteiligt. Die FSU prüft die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse. Positiv evaluierte Instrumente werden unter Berücksichtigung der häuslichen Möglichkeiten zukünftig bedarfsorientiert an der FSU eingesetzt.</p>

P4	<p><u>Weiterbildung von Führungskräften</u></p> <p>Im Rahmen eines Fortbildungsangebots zu gesundheitsbewusster Führung werden Führungskräfte für die Belange behinderter Beschäftigter sensibilisiert und Kenntnisse zur Führung von Menschen mit Behinderungen vermittelt. Die Thematik wird als Querschnittsthema bedarfsorientiert in Führungskräftebildungen einfließen. Bei darüberhinausgehendem Bedarf zu speziellen Schulungen werden diese seitens der Abteilung Personalentwicklung unter Berücksichtigung der häuslichen Möglichkeiten organisiert.</p>
	<p>Ziel 3: Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz</p>
P5	<p><u>Bedarfsorientierte Unterstützung inklusiver Arbeitsteams</u></p> <p>Für inklusive Arbeitsteams und deren Führungskräfte soll auf Anfrage bei der Einstellung von Beschäftigten mit Behinderungen sowie bei auftretenden Fragen, Belastungen und Problemen bedarfsorientierte Unterstützung unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung geleistet werden. Hierzu werden auf der Grundlage von Arbeitssituations- und Belastungsanalysen passfähige Maßnahmen zur Teambildung sowie Team- und Konfliktberatung initiiert. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Verständnis für und die Integration von behinderten Mitarbeiter/innen zu erhöhen, arbeits- und inklusionsbedingte Belastungen abzubauen und Arbeitsklima und -zufriedenheit zu verbessern. Ein Hinweis auf diese Angebote wird in dem unter P1 genannten Informationsblatt aufgenommen.</p>
P6	<p><u>Vernetzungsangebot für Beschäftigte mit Behinderungen</u></p> <p>Die FSU prüft zur Einrichtung eines Netzwerks Beschäftigter mit Behinderungen die Interessen- und Bedarfslage der Zielgruppe sowie die organisatorischen Möglichkeiten der FSU. Im Falle einer positiven Nachfrage seitens der Zielgruppe soll die Vernetzung vom Diversity-Büro unter Mitwirkung der/des Inklusionsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung unterstützt werden. Ziel der Maßnahme ist ein Empowerment der Teilnehmenden durch den wechselseitigen Austausch von Informationen, Erfahrungen, social support etc.</p>
	<p>Ziel 4: Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen</p>
P7	<p><u>Angebot individueller Personalentwicklung</u></p> <p>Die FSU erstellt zum „Leitfaden für Mitarbeiter/innen-Gespräche“ eine Ergänzung zur Berücksichtigung der besonderen Situation von Beschäftigten mit Behinderungen. Im Rahmen der an der FSU durchgeführten Personalgespräche zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten soll bei Beschäftigten mit Behinderung auch ein besonderer Fokus auf die Kompetenz- und Karriereentwicklung gelegt werden. Diese Personalgespräche werden, sofern dies von den Betroffenen gewünscht ist, für Beschäftigte mit Behinderungen mindestens jährlich durchgeführt. Hierfür wird mit Zustimmung der/des Beschäftigten die fachliche Expertise der Schwerbehindertenvertretung einbezogen. Bei schwerbehinderten</p>

	und gleichgestellten Personen wird auf Wunsch ein individuelles Personalentwicklungskonzept erstellt. Die/der Vorgesetzte wird hierbei durch die Abteilung Personalentwicklung und die Schwerbehindertenvertretung unterstützt.
P8	<u>Weiterbildungsangebot für Beschäftigte mit Behinderungen</u> Weiterbildungsveranstaltungen der FSU werden barrierefrei angeboten, wenn sich Beschäftigte mit Behinderung zur Teilnahme anmelden und ihren Bedarf vorab anmelden. Beschäftigte mit Behinderungen werden durch die Führungskräfte ermuntert, bedarfsorientiert an Angeboten zur Fortbildung und Karriereentwicklung teilzunehmen. Hierbei kann die Abt. Personalentwicklung und die/der Inklusionsbeauftragte unterstützend mitwirken.
	Ziel 5: Partizipation
P9	<u>Kooperationen mit externen Kompetenzstellen</u> Die FSU kooperiert bedarfsorientiert mit der vom Land Thüringen geplanten Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten.
P10	<u>Beratungsforum</u> Die FSU sieht ein jährliches Treffen der Schwerbehindertenvertretung, des/der Inklusionsbeauftragten und des/der Diversity-Beauftragten zum gemeinsamen Austausch und zur Beratung über die aktuelle Situation und Optimierungsmöglichkeiten vor (Partizipation).

VI. Handlungsfeld „Wissenschaftliche Qualifizierung“

Die chancengerechte Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine Kernaufgabe der Universität. Wie der aktuelle Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs feststellt, ist zur Zahl, Situation und zu den Karrierechancen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit Behinderungen bislang nur wenig bekannt (Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017). In den gängigen bundesweiten Statistiken zu Bildungsabschlüssen von Menschen mit Behinderungen wird der Hochschulabschluss als höchste Qualifikationsstufe angegeben. Und im „[...] Kontext mit Behinderungen stellen die Förder- und Berufungspraxis der Scientific Community bestehende strukturelle Barrieren und deren Wirkung auf Karriereverläufe ein umfangreiches Forschungsdesiderat dar“ (Richter 2016, S. 143).

Promovierende und Postdocs mit Behinderungen stehen bei ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung besonderen Herausforderungen gegenüber. Diese betreffen insbesondere die Finanzierung der behindertenbedingten Mehrbedarfe zur Erbringung der Qualifikationsleistung (z.B. Arbeitsplatzgestaltung, technische Hilfsmittel, Assistenzen), die Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände und entsprechender Nachteilsausgleiche in Auswahlverfahren und Leistungsbewertung sowie eine erhöhte Flexibilität bezüglich der Qualifizierungsbedingungen und -dauer.

In jüngster Zeit werden von Gesetzgebung und Forschungsförderorganisationen erste Schritte zur Gestaltung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine wissenschaftliche Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit Behinderungen unternommen. Regelungen, wonach ein Studienabschluss eine ausreichende Grundlage für eine berufliche Eingliederung und Teilhabe bietet, weshalb „Leistungen der Eingliederungshilfe für das Erlangen der Doktorwürde in der Regel nicht zu erbringen sind“ (BAGüS 2012), werden durch jüngste Entscheidungen des Bundessozialgerichts erweitert. Diese eröffnen eine Option für eine Beantragung von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit für einen diskriminierungsfreien Berufsaufstieg oder -wechsel (Nebe & Schimank 2017). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziert als eine der wenigen Ausnahmen unter den Stipendien- und Fördermittelgebern Kosten für behinderungs-

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24: Bildung

(1) [...] gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, [...]

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; [...]

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

bedingte Mehrbedarfe in der wissenschaftlichen Qualifizierung, wenn keine andere Förderung möglich ist, und stellt Information bereit zur Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände im Sinne eines Nachteilsausgleichs bei der Leistungsbewertung im Rahmen der Begutachtung von Förderanträgen (DFG 2017). Seit 2016 beinhaltet das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§2 Abs. 1) eine behindertenpolitische Komponente, welche die Möglichkeit einer Verlängerung der Höchstbefristungsdauer von sechs plus sechs Jahren um zwei weitere Jahre bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden Erkrankung vorsieht (BMJV 2016). Der Deutsche Akademische Austauschdienst DAAD bietet bei fehlender anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten die Möglichkeit zur Förderung behinderungsbedingter Mehrkosten zur Unterstützung der Auslandsmobilität für Studierende und (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler mit Behinderungen und informiert zu Fördermöglichkeiten und Ansprechpersonen ausführlich im DAAD-Webportal (DAAD 2018).

Die Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität unterstützt Promovierende und Postdocs mit Behinderungen durch Information, Beratung und die Kontaktvermittlung zu den zuständigen Interessenvertretungen. Es gilt, die vorhandene Expertise gezielt auszubauen und Ansprechpersonen für Promovierende und Postdocs mit Behinderungen an der Graduierten-Akademie zu etablieren, die Information und Beratung leisten und das Thema an der FSU etablieren und vorantreiben. Auf dieser Grundlage sollen die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten und die Förderkonzepte und -verfahren der Graduiertenprogramme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention geprüft und gesichert werden, passfähige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Karriereentwicklung sowie zur sozialen Inklusion geschaffen, ein aussagekräftiges und barrierefreies Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen und betreuende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu diesen Angeboten bereitgestellt und dieser Prozess qualitätssichernd und partizipativ begleitet werden.

Tabelle 7: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Wissenschaftliche Qualifizierung“

	<p>Ziel 1: Chancengerechter Zugang zur wissenschaftlichen Qualifizierung</p>
N1	<p><u>Beratungsexpertise der Graduierten-Akademie:</u> Die Graduierten-Akademie unterstützt die Fortbildung zweier unbefristet beschäftigter Mitarbeiter/innen zu kompetenten Ansprechpersonen für Nachwuchswissenschaftler/innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diese sollen Personen mit Behinderungen, die an einer wissenschaftlichen Qualifizierung an der FSU interessiert sind, sowie Nachwuchswissenschaftler/innen mit Behinderungen und deren Betreuer/innen bei auftretenden Fragen und Problemen kompetent beraten und ggf. an weiterführende Stellen vermitteln, um einen erfolgreichen Qualifizierungsverlauf und -abschluss zu unterstützen. Handelt es sich um Angelegenheiten von Beschäftigten mit Behinderungen, ist die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen. Die Graduierten-Akademie informiert zur Schwerbehindertenvertretung als zuständige Kontaktstelle. Nicht an der FSU angestellte Nachwuchswissenschaftler/innen der FSU mit Behinderungen (z.B. Promotionsstudierende) werden auf die Möglichkeit einer entsprechenden Unterstützung durch das Diversity-Büro hingewiesen.</p>
N2	<p><u>Barrierefreies Informations- und Beratungsangebot:</u> Die FSU entwickelt und prüft unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und des/der Diversity-Beauftragten und unter Berücksichtigung personeller und sächlicher Ressourcen ein Konzept für ein barrierefreies Informations- und Beratungsangebot zu Möglichkeiten der wissenschaftlichen Qualifizierung an der Universität für die Zielgruppen (a) Promotionsinteressierte, (b) Promovierende und (c) Postdocs mit Behinderung und chronischer Erkrankung und führt dieses schrittweise ein. Das Angebot richtet sich an die genannten Zielgruppen sowie an ihre (potentiellen) Betreuer/innen und soll praxisorientierte Information und persönliche Beratung bieten zu Umsetzungsmöglichkeiten einer barrierefreien Teilhabe in Forschung und Lehre, zu Nachteilsausgleichen bei Auswahl, Qualifizierungsbedingungen, Leistungsfeststellung und -bewertung, zur Rechtssituation (z.B. behindertenpolitische Komponente des WissZeitVG), zu Unterstützungsangeboten und Ansprechpersonen an der FSU bei auftretenden Problemen und zu weiterführender Beratung und Unterstützung etc.</p>
N3	<p><u>Inklusive Gestaltung von Auswahlverfahren für Stipendien:</u> Die Bewerbungsverfahren für Landesgraduierten-Stipendien sowie für Promotions- und Postdoc-Stipendien im Rahmen strukturierter Graduiertenprogramme werden inklusiv gestaltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind an einem Bewerbungsverfahren Bewerber/innen mit Behinderungen beteiligt, wird die zuständige Interessenvertretung in das Auswahlverfahren, inklusive Vorstellungsgespräche, einbezogen; ▪ Vorstellungsgespräche werden beeinträchtigungsgerecht und unter Berücksichtigung eventueller Nachteilsausgleiche gestaltet;

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bewertung des individuellen Leistungsprofils und -potential von Bewerber/innen mit Behinderung erfolgt auf der Basis persönlicher Vollzeitäquivalente. Längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken, verminderte Auslandsaufenthalte und unvermeidbare Verzögerung bei der Erfüllung von Qualifikationskriterien werden mit Blick auf die vorliegende Behinderung geprüft und entsprechend im Sinne eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt (vgl. DFG-Kriterien zur Bewertung von Forschungsanträgen).
	<p>Ziel 2: Chancengerechte Qualifizierungsbedingungen</p>
N4	<p><u>Inklusive Förderkonzepte der Graduierteneinrichtungen:</u> Die Graduierten-Akademie und ihre Mitgliedseinrichtungen prüfen und sichern ihre Ordnungen und Förderkonzepte hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel ist eine inklusive Gestaltung der wissenschaftlichen Qualifizierungs- und Förderangebote und -bedingungen in den strukturierten Graduierteneinrichtungen.</p>
N5	<p><u>Inklusive Promotions- und Habilitationsordnungen:</u> Die FSU prüft und sichert die geltenden Promotions- und Habilitationsordnungen bedarfsgerecht hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel ist eine inklusive Gestaltung der wissenschaftlichen Qualifizierungs- und Prüfungsbedingungen an den Fakultäten, zu denen u.a. eine Flexibilisierung der Qualifizierungsbedingungen, beeinträchtigungsgerechte Leistungsbewertung sowie die Gewährung geeigneter Nachteilsausgleiche gehören. Beratend können der/die Diversity-Beauftragte und die Schwerbehindertenvertretung am Bewertungs- und Gestaltungsprozess beteiligt werden.</p>
	<p>Ziel 3: Unterstützung der sozialen Inklusion und Resilienz</p>
N6	<p><u>Peer-Vernetzung:</u> Die FSU prüft die Interessens- und Bedarfslage von Nachwuchswissenschaftler/innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung bezüglich der Einrichtung eines Netzwerks für diese Zielgruppe. Im Falle einer Interessens-/Bedarfsmeldung soll die Vernetzung von der Graduierten-Akademie unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung und des/der Diversity-Beauftragten unterstützt werden. Ziel der Maßnahme ist ein Empowerment der Teilnehmenden durch den wechselseitigen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Social Support.</p>

	Ziel 4: Chancengerechte Förderung von Karriereinteressen
N7	<u>Brückenstipendien:</u> Die Antragstellungen von Nachwuchswissenschaftler/innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen für Brücken- und Abschlussstipendien der FSU werden mit besonderer Sorgfalt geprüft. Die zuständige Interessenvertretung ist einzubeziehen. Wird ein Nachweis für einen behinderungsbedingt erhöhten zeitlichen Aufwand zur Qualifizierung erbracht, wird bei Aussicht auf einen erfolgreichen Qualifizierungsabschluss ein solches Stipendium unter Berücksichtigung der häushälterischen Möglichkeiten im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt.

VII. Handlungsfeld „Forschung“

Forschung als Proprium der Universität ist die Grundlage für wissenschaftliche Analyse, Innovation und Fortschritt. Entsprechend stehen gesellschaftliche Debatten, Entwicklungen und Praktiken zur Gestaltung unserer Umwelt, unserer Gesundheit und unseres Zusammenlebens stets in enger Wechselwirkung mit wissenschaftlicher Forschung und Diskurs.

Mit Blick auf den von der UN-BRK vorangetriebenen Paradigmenwechsel im Verständnis und in der Umsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sieht der wissenschaftliche Beirat im zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung deutlichen Forschungsbedarf. „Um hier handlungsfähig zu sein, sollten tragende Kenntnisse vorliegen, was von Personen im Einzelnen benötigt wird, welche Bedürfnisse berücksichtigt werden und welche Barrieren jeweils teilhabehinderlich einwirken können. [...] Mit welchen Mitteln Lebensqualität verbessert, Behinderungen reduziert und Teilhabe vorangebracht werden kann, ist insofern nicht eindeutig geklärt. Ein Grund für diesen Umstand ist in Deutschland ein erhebliches Wissensdefizit, [...]“ (BMAS 2016, S. 31).

An der FSU setzen sich Forscher und Forscherinnen verschiedener Disziplinen in interdisziplinären Forschungsverbänden und Einzelprojekten wissenschaftlich mit Gestaltungsmöglichkeiten zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion, insbesondere im Bildungssystem, der Lehramtsausbildung im Rahmen des Jenaer Modells der Lehrerbildung und im Arbeitsleben, ebenso auseinander³ wie mit der Entwicklung inklusiver Ansätze in der Forschung (z.B. Gläser & Berger 2016). Derzeit wird eine Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusion und Umgang mit Heterogenität an der Universität eingerichtet, zu der aktuell das Berufungsverfahren zur Besetzung der Position durchgeführt wird.

Zur weiteren Stärkung der Forschung in diesem Bereich verfolgt die FSU im Handlungsfeld Forschung drei Ziellinien mit Fokus auf die Forschungsinhalte, die forschenden Personen und den wissenschaftlichen Austausch. Es gilt,

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten: [...]

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern [...]

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, [...], einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern [...]

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

(b) Klischees, Vorurteile und verletzende Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen [...] zu bekämpfen,

(c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

3 z.B. (1) Forschungsverbund „Vorteil Jena – Vorbeugen durch Teilhabe“: Teilprojekte (a) „Gemeinsam Lernen als Chance“ (Projektleitung PD Dr. Uwe Berger); (b) „Gesund, auch wenn nicht mehr alles geht - Teilhabe von Beschäftigten mit gesundheitsbedingten Arbeitseinschränkungen in Betrieben“ (Projektleitung Dr. Norbert Hebestreit), (c) „Gesund lernen - Netzwerke für Bildungsübergänge“ zur Teilhabe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Projektleitung Prof. Dr. Bärbel Kracke); (2) Forschungsverbund Prof.JL - Professionalisierung von Anfang an im Jenaer Modell der Lehrerbildung, Teilprojekt „Fit für Inklusion“ (Projektleitung Prof. Dr. Bärbel Kracke); Wissenschaftliches Begleitprojekt für die Stadt Jena und die in Jena etablierten Schulen "Jenaer Schulen auf dem Weg zur Inklusion" (Projektleitung Prof. Bärbel Kracke)

Forschung an der FSU zu den verschiedenen, mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen verbundenen Aspekten, wie beispielsweise Gesundheit, die gesellschaftliche Konstruktion von Behinderung, Inklusion in Organisationen und Gesellschaft, kontextabhängige Teilhabebarrieren, Diskriminierung, Usability, Technologien, Hilfsmittel etc. intern und extern sichtbar machen und auch aktuelle Forschungsoptionen und -ausschreibungen zu diesen Themenbereichen systematisch aufzuzeigen. Die hergestellte Transparenz soll die Initiierung neuer Forschungsansätze und -projekte, die Sondierung von Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten wie auch den Transfer der Forschungsergebnisse in die Gesellschaft unterstützen.

Weiterhin strebt die FSU eine verstärkte Teilhabe von Forscherinnen und Forschern mit Behinderungen durch ein passfähiges Informations- und Beratungsangebot zu Inklusion in der Forschungsförderung sowie durch eine inklusive Gestaltung der Forschungsförderprogramme an der Universität an. Dies impliziert einen Abbau von Zugangsbarrieren ebenso wie die zunehmende Integration der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Forschung. Eine Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit Behinderungen in ihrer wissenschaftlichen Qualifikation wird in einem gesonderten Handlungsfeld verfolgt.

Zur Förderung der Inklusion im wissenschaftlichen Austausch soll für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderungen bedarfsbezogen eine barrierefreie Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen ermöglicht werden.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 15:

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) [...] darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 31:

Statistik und Datensammlung:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischen Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen [...]

(2) Die in Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

Artikel 32:

Internationale Zusammenarbeit:

(1c) [...] die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern [...].

Tabelle 8: Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Forschung“

	<p>Ziel 1: Inklusionsfördernde Rahmenbedingungen für Forscher/innen mit Behinderungen</p>
F1	<p><u>Anpassung bestehender Forschungsförderprogramme bezüglich Inklusion und Vielfalt:</u> Bei der Gesamtbewertung von Anträgen für die Forschungsförderprogramme der FSU findet mit Bezug auf die bisherige wissenschaftliche Leistung eine Behinderung oder chronische Erkrankung des/der Antragsteller/in angemessene Berücksichtigung. Die FSU entwickelt unter Rekurs auf die diesbezüglichen Regelungen der DFG-Begutachtungen entsprechende Kriterien für eine antidiskriminierende Begutachtung und nimmt diese in die Information für Gutachter/innen auf. Ziel ist ein chancengerechter Zugang von Wissenschaftler/innen mit Behinderungen zur Forschungsförderung der FSU.</p>
F2	<p><u>Aufbau eines Informations- und Beratungsangebot an der FSU zu Inklusion in der Forschungsförderung:</u> Die FSU entwickelt Expertise zur Information und Beratung von Antragsteller/inne/n zu speziellen Förderinitiativen und Unterstützungsangeboten der Drittmittelgeber bei der Einstellung von Projektmitarbeiter/innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Die Möglichkeiten zur Beantragung von Drittmitteln sowie die Beratungs- und Unterstützungsangebote der FSU werden auf dem einzurichtenden Diversitäts-Portal – Inklusion - der FSU (siehe Maßnahme Q2) barrierefrei zugänglich gemacht. Ziel ist die informative und praktische Unterstützung von Forscher/innen mit Behinderung sowie von Projektleiter/innen mit Mitarbeiter/innen mit Behinderungen.</p>
	<p>Ziel 2: Forschung zu Aspekten von Behinderung, chronischer Erkrankung, Gesundheit, Inklusion, Barrieren, Diskriminierung, Technologien, Hilfsmitteln etc.</p>
F3	<p><u>Bereitstellung forschungsbezogener Information</u> Die FSU erstellt im Rahmen des Diversity-Portals „Inklusion“ der FSU eine Informationsseite mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem Überblick zu der an der FSU geleisteten grundlagen- und anwendungsbezogenen Forschung zu den Themen Behinderung, Gesundheit, Inklusion, Barrieren, Diskriminierung, Technologien, Hilfsmitteln etc. ▪ Information zu aktuellen Ausschreibungen von Förderprogrammen zu den o.g. Themen <p>Ziel ist eine erhöhte Sichtbarkeit der an der FSU geleisteten Forschung, ein Aufzeigen ihrer thematischen Vielfalt und aktueller Forschungsoptionen sowie eine Unterstützung der (interdisziplinären) Kooperation und Vernetzung zwischen den Forscher/innen.</p>

	<p>Ziel 3: Bedarfsbezogen barrierefreie Gestaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen</p>
F4	<p><u>Konzept zur barrierefreien Gestaltung von wissenschaftlicher Veranstaltungen an der FSU:</u> Die FSU erarbeitet ein Konzept, um Wissenschaftler/innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine zunehmend barrierefreie Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen der FSU zu ermöglichen. Das Konzept soll Lösungen für mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen an der FSU werden in der Online-Version barrierefrei gestaltet. ▪ Als Teil oder Beilage für die Einladungen wird ein Passus zur Barrierefreiheit im Zugang und bei der Teilnahme an der Veranstaltung erarbeitet. Dieser soll Informationen zur barrierefreien Teilnahme an der Veranstaltung vor Ort enthalten (bauliche Barrierefreiheit, technische etc. Hilfsmittel, Assistenzen, Dolmetscher etc.) sowie eine Kontaktstelle zur Bedarfsmeldung und -beratung enthalten. ▪ Die FSU entwickelt eine Handreichung zur Erstellung barrierefreier PPP und versendet diese im Vorfeld an die Referent/inne/n wissenschaftlicher Veranstaltungen. Alternativ können auch entsprechende neutral gehaltene Vorlagen erstellt werden. <p>Ziel der Maßnahme ist eine weitgehend barrierearme/-freie Gestaltung von Wissenschaftsveranstaltungen und die Profilierung der FSU als inklusiver und moderner Wissenschaftsstandort.</p>

5. Quellen

BAGüS Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2012). Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule.

BAMS Bundesministerium für Arbeit (2016). *Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*. Berlin: BMAS.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017). *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein*. Berlin: BMAS.

BGG Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Behindertengleichstellungsgesetz (2016). Juris GmbH – Gesetze im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html> (letzter Zugriff am 08.11.2018).

BMJV Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2016). Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG, § 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung. Juris- Gesetze im Internet. https://www.gesetze-im-internet.de/wisszeitvg/_2.html, (letzter Zugriff am 06.11.2018)

Bundesagentur für Arbeit (2017). *Situation schwerbehinderter Menschen*. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt |Mai 2018.

DAAD (2018). Deutscher Akademischer Austauschdienst. Handlungsempfehlungen für den DAAD zur Thematik „Mobilität mit Behinderung/chronischer Krankheit“. Stand 06.07.2018. <https://www.daad.de/der-daad/ueber-den-daad/foerderprogramme/de/29151-mobilitaet-mit-behinderung/> (Letzter Zugriff am 13.11.2018).

Destatis (2018). *Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017 – Kurzbericht*. Statistisches Bundesamt (Destatis) Artnr.: 5227101179004.

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft (2017). Behinderte und chronisch kranke Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Förderverfahren der DFG. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/diversity_wissenschaft/menschen_mit_behinderung/index.html, (letzter Zugriff am 05.11.2018).

Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2016). *Evaluationsbericht. Ergebnisse der Evaluierung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin.

Deutsches Studentenwerk (Ed.) (2018). *Beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017*. Berlin: Köllen.

Freistaat Thüringen (2016). *Rahmenvereinbarungen IV (2016-2019) zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes*. https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/rv_iv_unterzeichnet_20150501.pdf (letzter Zugriff am 01.11.2018).

Gläser, A., & Berger, U. (2016). Integrative und inklusive Ansätze in der Forschung. *PPmP-Psychotherapie· Psychosomatik· Medizinische Psychologie*, 66(12), 501-502.

Hochschulrektorenkonferenz (2009). *Eine Hochschule für Alle. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit*. Bonn.

Kardoff, E.v. (2013). *Aufheben von Benachteiligungen behinderter und chronisch kranker Menschen*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Kardoff, E.v., Olbrecht, H. Schmidt, S. (2013). *Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (Ed.) (2017). *Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 - Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland*. S. 64. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.

Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S., & Poskowsky, J. (2017). *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung*. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Nebe, K., & Schimank, C. (2017). Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bei der Hochschulbildung. Anmerkung zu BSG v. 24.02.2016, Az.: B 8 SO 18/14 R sowie zu BSG v. 20.04.2016, Az.: B 8 SO 20/14 R. In RP Reha 1/2017. Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Fachbeitrag A4-2017. https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_A/2017/A4-2017_Nebe_Schimank_Verantwortung_der_BA_bei_der_Hochschulbildung.pdf; (letzter Zugriff am 05.11.2018).

Richter, C. (2016): Welche Chance auf eine Professur hat Wissenschaftsnachwuchs mit Behinderung? Selektivität und Exklusion in der Wissenschaft. In: *Beiträge zur Hochschulforschung*, 1-2, S. 142–161.

RIV (2018). *Rahmeninklusionsvereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) sowie der Hauptschwerbehindertenvertretung beim TMWWDG und dem Hauptpersonalrat beim TMWWDG*. Erfurt: 09.10.2018.

Thüringer Staatskanzlei (2018). *Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Version 2.0. Entwurfsfassung Stand vom 14.08.2018 (gemäß Kabinettsbeschluss)*

TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Freistaat Thüringen (2018). *Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)*. Erfurt: TMWWDG

Kontakt

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Büro des Vizepräsidenten für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung

Bereich Gleichstellung/Diversity

Fürstengraben 1

07743 Jena

Tel. 03641 930400

E-Mail: VPGleichstellung@uni-jena.de

Foto: Sozialhelden e.V.

Stand Dezember 2018